

zusammengekehrten Haufen gleichmäßig anzufeuchten. Dadurch, daß der Rath bei einzelnen Straßen, insbesondere asphaltirten und macadamisirten, die Reinigung durch eigene Beauftragte vornehmen läßt, wird die Reinigungspflicht der Anlieger nicht aufgehoben.

Als Kehrtage sind bis auf Weiteres festgestellt: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend jeder Woche, und, falls einer dieser Tage auf einen Festtag fällt, der Tag vorher.

Die Stadtgemeinde als Besitzerin der Straßen und Plätze ist an die Bestimmungen über die Kehrzeit nicht gebunden.

Bei noch gering bebauten Straßen und bei macadamisirten Straßen können die Vorschriften über die Reinigung auf Antrag der Anlieger vereinfacht und die Kehrtage seltener angesetzt werden.

R. § 131. Straßenreinigung bei Schneefall und Frost. Jeder Grundstücksbesitzer hat längs der Straßenfront seines Grundstücks bei Schneefall und Frost den Fußweg und die Lägerinnen von Schnee und Eis reinigen, den Schnee auf der Fahrbahn bis zu deren Mitte zusammenschaukeln und an der nach der Straße zu gelegenen Seite der Lägerinne in Haufen bringen zu lassen, jedoch so, daß an den Hauseingängen ein genügend breiter Zugang bleibt, auch bei Glätte durch wiederholtes Streuenlassen von Sand oder Asche für Erhaltung eines sicher gangbaren Fußweges zu sorgen.

Bei anhaltendem Frostwetter genügt zur Reinigung der Fußwege das Wegkehren des frischgefallenen, noch nicht festgetretenen Schnees, sowie das Beseitigen etwa entstandener erheblicher Unebenheiten und der etwa von den Dächern gefallenen Schneemassen; dagegen ist bei eintretendem Thauwetter auch die schmelzende Schnee- und Eismasse durch Aufhacken oder Loseisen sofort gründlich zu entfernen und insbesondere dafür zu sorgen, daß nicht einzelne erhöhte Stellen oder Vertiefungen auf den Fußwegen entstehen.

Tritt der Schneefall oder das Thauwetter über Nacht ein, so sind die betreffenden Reinigungsarbeiten der Regel nach spätestens bis Vormittag 10 Uhr zu beenden.

R. § 132. Fortsetzung. Bei Eckgrundstücken, die an zwei sich kreuzenden Straßen liegen, erstrecken sich die in §§ 130 und 131 gedachten Verpflichtungen des Grundstücksbesizers bis zum Schnittpunkte der Mittelachsen der beiden sich kreuzenden Straßen.

R. § 133. Reinhaltung der Wasserpostendeckel. Die auf den Straßen befindlichen Deckel der Wasserposten und Wassererschlüsse der Gasrohrleitungen dürfen niemals zur Ablagerung von Kehrrecht, Schnee und dergl. benutzt, müssen vielmehr jeder Zeit von etwa darauf gekommenem Unrath, Schmutz und Schnee sofort wieder gereinigt werden.

Die letztere Verpflichtung trifft jedesmal nach der Straßenfrontlänge denjenigen Grundstücksbesitzer, auf dessen Straßenseite der Posten befindlich und bei freien Plätzen oder Kreuzungen denjenigen Grundbesitzer, an oder bei dessen Grundstück der Posten markirt ist.

R. § 134. Reinhaltung der Schleusenlöcher. Das Ausschütten von Unrath in die Scheufeneinfalllöcher ist verboten; auch haben die Grundstücksbesitzer die vor ihren Grundstücken befindlichen

Schleusenrechen und Mundlöcher der Straßeneben-  
schleusen fortwährend reinhalten zu lassen.

Der in den Lägerinnen sich sammelnde Unrath ist mit dem Straßenkehrrecht in Haufen zusammenzubringen und nicht etwa in die Einfalllöcher der Nebenschleusen zu kehren.

R. § 135. Fortschaffen von Kehrrecht u. Kehrrecht, Stroh, Papier und Küchenabfälle sind nur innerhalb der festgesetzten Kehrzeit zu dem Straßenkehrrecht zu schütten, anderer Abraum aus den Grundstücken aber, als Asche, Bauschutt, Scherben, Muschelschalen, Steine und dergleichen, ferner aus den Grundstücken herausgeschaffte Schnee- und Eismengen, sowie der von Dachreparaturen herührende Ziegel- und Schiefereschutt sind weder zu den Kehrrechtshaufen auf die Straße zu bringen, noch mit dem Hauskehrrecht vermischt den Rathskämmern zur Abfuhr zu geben, sondern vom Hausbesitzer auf eigene Kosten fortzuschaffen. Die Ablagerung hat lediglich auf den hierzu durch Anschlag oder öffentliche Bekanntmachung bestimmten Plätzen, keinesfalls aber auf anderem öffentlichen Areal zu erfolgen und darf auch nicht auf Privatreal geschehen, sofern dasselbe unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzt.

R. § 136. Fortschaffen von Abfällen beim Auf- und Abladen. Wenn außer der regelmäßigen Kehrzeit beim Auf- und Abladen oder beim Auspacken von Waaren oder Möbeln, beim Abtragen von Kohlen, Holz, Torf, Stroh und anderen Materialien oder in Folge besonderer Vorkommnisse die Straße verunreinigt worden, so ist dieselbe von Demjenigen, welcher die Verunreinigung veranlaßt hat, oder wenn solcher nicht zu ermitteln oder sofort zu erlangen ist, von dem betreffenden Grundstücksbesitzer alsbald reinigen und der Abraum bei Seite schaffen zu lassen.

R. § 137. Verladen und Liegenlassen von Materialien. Das Verladen von Waaren und Material aller Art und namentlich auch das Auf- und Abladen von Kohlen, Schutt und dergleichen hat in der Weise zu geschehen, daß hierbei das Ausschütten oder Abwerfen der Gegenstände auf die Straße wie auch das Herumstreuen des etwa zum Verpacken derselben benutzten Strohs oder anderer Abfälle vermieden wird.

Das Abladen lose geladener Kohlen ist in der Grimmaischen, Peters-, Hain-, Reichs-, Plauenschen und Halleischen Straße, dem Brühl, dem Schuhmachergäßchen und dem Grimmaischen Steinweg nur bis 10 Uhr Morgens gestattet.

(Vgl. Bekanntmachungen des Rathes vom 12. September und 3. December 1893.)

Baumaterialien, Bauschutt und Baugeräthe dürfen in den Straßen keinesfalls auf dem längs der Bauplanke hergestellten Fußwege und auf der Fahrstraße nur mit besonderer Erlaubniß des Rathes gelagert werden, und müssen vor Eintritt der Dunkelheit von der Straße entfernt werden.

R. § 138. Auf- und Abladen schwerer Gegenstände. Das Auf- und Abladen von schweren Gegenständen aller Art hat so zu geschehen, daß dadurch das Straßenpflaster, die Fußwege oder sonstiges Zubehör der Straße nicht beschädigt werden kann, auch ist dabei aller störender Lärm zu vermeiden.

Inbesondere ist es verboten, Bruchsteine vom